

Antragsteller: ?

Antragsgegenstand: **Kein Zwangsabschlag für Rabattarzneimittel**

Antrag:

Die Hauptversammlung der deutschen Apothekerinnen und Apotheker fordert den Gesetzgeber auf, die Gewährung eines Kassenzwangsabschlags zu Gunsten der GKV auf die Arzneimittel zu begrenzen, für die eine Krankenkasse keinen Rabattvertrag nach § 130 SGB V abgeschlossen hat.

So wird der tagtägliche Mehraufwand, der in den Apotheken auch weiterhin bei der erfolgreichen Umsetzung der Rabattverträge entsteht, auch bei der Vergütung berücksichtigt.

Begründung

Durch die erfolgreiche Umsetzung der Rabattverträge sparen die gesetzlichen Krankenkassen und ihre Versicherten Jahr für Jahr hohe Millionenbeträge. In den Apotheken erzeugt diese erfolgreiche Umsetzung einen weiterhin hohen Mehraufwand, der auch durch den mittlerweile zur Normalität gewordenen Wechsel der Partnerfirmen nicht einfacher oder schneller wird. Neben der regelmäßigen Anpassung des Warenlagers, bei dem die alten Rabattpartnerpräparate oft genug unverkäuflich werden, ist quasi bei jedem Präparatewechsel die Compliance der Patientin oder des Patienten erneut wiederherzustellen, mögliche Allergien, Unverträglichkeiten, Geschmacksvorlieben, Schluckbeschwerden oder auch die Teilbarkeit zu überprüfen oder Medikationspläne anzupassen. Des Weiteren kommt es zu Beginn und oft auch im Verlauf der Ausschreibungsphase zu Lieferengpässen, die in der Apotheke im Sinne der Therapie- und Versorgungssicherheit gelöst und häufig auch weiterhin mit einem hohen Nullretaxationsrisiko durch Formfehler behaftet sind und häufig eine Änderung der ärztlichen Verordnung notwendig machen.

Dieser erhöhte Aufwand ist bisher in den Apotheken zu Lasten „echter“ notwendiger pharmazeutischer Tätigkeiten unentgeltlich erbracht worden und hat zu erheblichem personellem und damit auch finanziellem Aufwand geführt, der sich durch die auch von der Apothekerschaft im Sinne der Krankenkassen mitgetragene Festschreibung des Kassenzwangsrabatt auf einen Wert von 1,77 € ohne bisherige Gegenleistung noch verschärft hat.

Die Beschränkung des Kassenzwangsrabatts auf die Abgabe der Arzneimittel, die keinen zusätzlichen bürokratischen, nicht-pharmazeutischen Aufwand erzeugen, wäre somit nur folgerichtig.

Eine Änderung wäre durch SGB V §130 z.B. in folgender Form möglich:

(1) Die Krankenkassen erhalten von den Apotheken für verschreibungspflichtige Fertigarzneimittel, für die kein Vertrag nach § 130c SGB V vorliegt, einen Abschlag von 1,77 Euro je Arzneimittel, für sonstige Arzneimittel einen Abschlag in Höhe von 5 vom Hundert auf den für den Versicherten maßgeblichen Arzneimittelabgabepreis.